

Einleitung = 1

②

Mi 12^h C.t.
Fr 10^h C.t.
Sa 10^h C.t.

I. FORSCHUNGSGRUPPEN UND STUDIENGRUPPEN

A Forschungsgruppen

Die Grundeinheiten der Forschung und Lehre sind die Forschungsgruppen und Studiengruppen. In ihnen arbeiten Professoren, Assistenten und Studenten. Sie bilden sich innerhalb der Fachbereiche. Alle Mitglieder einer Abteilung können sich zu Forschungsgruppen zusammenschliessen. Eine Forschungsgruppe besteht aus wenigstens drei Mitgliedern des Fachbereiches, aus dem das Forschungsobjekt entnommen ist. Forschungsgruppen definieren ihren Forschungsprojekt selbst und führen dieses in Eigenverantwortung durch. Ihre Konstituierung wird auf einen formlosen Antrag hin von der Vollversammlung des Fachbereiches oder stellvertretend für diesen vom Ausschuss für Forschung und Studium bestätigt. Finanzielle Unterstützung von Seiten des Fachbereiches wird einer Forschungsgruppe gewährt, wenn diese in einem detaillierten Forschungsplan den Anspruch auf Unterstützung sowie ihre sachliche Qualifikation zur Durchführung des Projekts nachweist. Forschungsgruppen sind für die Verwendung ihrer Finanzen der Vollversammlung des Fachbereiches rechenschaftspflichtig. Stellvertretend für diese prüft der Haushaltsausschuss die sachgemässe Verwendung der Mittel. Um zu erreichen, dass alle Forschungsergebnisse allen Mitgliedern der Universität nutzbar gemacht werden, sind diese Forschungsgruppen verpflichtet, nach Beendigung des Projekts der Vollversammlung einen ausführlichen Bericht vorzulegen. Forschungsgruppen verschiedener Abteilungen können sich zur Durchführung eines übergeordneten Forschungsprojektes zusammenschliessen.

Die Forschungsgruppen sind normalerweise als Studiengruppen zu verstehen, da sowohl die Vorbereitung als auch die Auswertung

Zusammenfassung?

und Diskussion der Projekte in der Regel im Rahmen von Seminaren erfolgen sollen.

B Studiengruppen

Die Lehre an der Universität wird in Studiengruppen durchgeführt. Alle Mitglieder einer Abteilung sollen sich in Studiengruppen zusammenschliessen. Ihre Konstituierung ist frei. Eine Studiengruppe muss, um als solche anerkannt zu werden, ihre Konstituierung von der Vollversammlung oder stellvertretend für diese vom Ausschuss für Forschung und Studium bestätigen lassen. Eine Studiengruppe besteht aus wenigstens drei Mitgliedern des Fachbereiches, aus dem das Studienobjekt entnommen ist. Studiengruppen definieren ihr Studienobjekt selbst und erarbeiten dieses in Eigenverantwortung.

Die Gesamtheit der Mitglieder eines Fachbereiches, die durch Lehrverträge an die Universität gebunden sind, ist verpflichtet, in Studiengruppen die notwendigen Voraussetzungen für die Erarbeitung des Prüfungswissens eines Studienfaches zu gewährleisten. Hier können die Studiengruppen den Charakter von Seminaren annehmen, in denen in einem permanenten Dialog zwischen Dozenten und Studenten der Wissensstoff erarbeitet werden soll, wobei die Dozenten den Studierenden Anleitung zum Selbststudium geben. Jede Studiengruppe soll nach der Durchführung ihres Programms der Vollversammlung einen Bericht ihrer Arbeit vorlegen. Zur Durchführung eines gemeinsamen Studienprojekts können sich Studiengruppen verschiedener Fachbereiche zusammenschliessen.

Um eine umfassende Information aller Mitglieder der Universität über die Studienprogramme und Forschungsvorhaben zu gewährleisten, müssen die Forschungsgruppen, welche finanzielle Unterstützung erhalten, sowie die Studiengruppen, welche Prüfungswissen erarbeiten, wenigstens ein Semester vor Aufnahme ihrer

Arbeit der Vollversammlung eine Ankündigung ihrer Vorhaben vorlegen.

II. FACHBEREICH

Den organisatorischen Überbau der Forschungs- und Studiengruppen eines bestimmten Faches bildet der Fachbereich. Er tritt als verwaltungsmässige Grundeinheit anstelle des Lehrstuhls. Er entspricht in etwa den bisherigen Instituten. Im Fachbereich arbeitet die Gesamtheit der Lernenden und Lehrenden eines Faches gemeinsam.

A. Das Organ des Fachbereiches ist die Vollversammlung aller Mitglieder des Fachbereiches. Um die Durchführung der im Fachbereich anstehenden Aufgaben zu gewährleisten, bildet diese folgende Gremien:

1. Den geschäftsführenden Rat
2. den Ausschuss für Forschung und Studium
3. den Haushaltsausschuss
4. die Kommission für personelle Angelegenheiten
5. Wohlfahrtsausschuss.

Vollversammlung

Zusatz?

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die Studium und Forschung betreffen, soweit diese nicht von den Forschungs- und Studiengruppen in Eigenverantwortung vollzogen werden. Sie koordiniert die von den Forschungsgruppen vorgetragenen Forschungsvorhaben und ermöglicht die Kommunikation zwischen den Gruppen durch zu jeder Vollversammlung von den einzelnen Gruppen vorzulegenden Zwischenberichte. Sie entscheidet über die Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb

ihres Fachbereiches. Sie hat die von den Studiengruppen beabsichtigten Veranstaltungen aufeinander abzustimmen. Die Vollversammlung verabschiedet die Prüfungs- und Studienordnungen für den Fachbereich und garantiert die Vollständigkeit der Veranstaltungen, die zur Erreichung der in den Ordnungen niedergelegten Leistungskriterien notwendig sind. Die Vollversammlung diskutiert und verabschiedet den vom Haushaltsausschuss vorgelegten Haushaltsvoranschlag. Sie verteilt die ihr von der übergeordneten Stelle zugewiesenen finanziellen Mittel auf die einzelnen Forschungsgruppen, wenn sie deren Anspruch auf Unterstützung und deren sachliche Qualifikation zur Durchführung der Projekte für erwiesen hält. Die Vollversammlung diskutiert und beschliesst einen Stellenplan der im Fachbereich angestellten oder beamteten Fachkräfte. Die Vollversammlung berät in einer von ihr gewählten Kommission über personellen Veränderungen im Fachbereich. Diese Beratungen sind öffentlich. Das Ergebnis wird der Vollversammlung vorgelegt, von dieser verabschiedet und der Abteilung zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Die Vollversammlung des Fachbereiches ist der Dienstherr aller im Fachbereich beschäftigten Angestellten oder Beamten. Insofern entscheidet sie über alle im Fachbereich anliegenden personellen Fragen. Stellvertretend für die Vollversammlung übt der ihr unterstellte ^{Zentrale/Führungsbereich} ausführende Rat dieses Dienstverhältnis aus. Um die Verbindung zwischen Universitätsverwaltung und Fachbereich zu rationalisieren soll der Vollversammlung ein Vertreter der Verwaltung als Berater beigegeben werden. Dieser Berater arbeitet auch in den beiden Ausschüssen mit.

Der Fachbereich richtet zwei Ausschüsse ein: den Ausschuss für Forschung und Studium und den Haushaltsausschuss. Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt nach qualitativen Gesichtspunkten durch die

Vollversammlung.

Die Vollversammlung wählt sich drei Vorsitzende, die den geschäftsführenden Rat bilden, und von denen einer ein Professor sein muss. Sie gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, welche die Modi ihres Zusammentretens, ihrer Beschlussfassung, sowie die Arbeitsweise der Ausschüsse, der Kommission und des geschäftsführenden Rates regelt.

Die Vollversammlung wählt in jeder Sitzung einen Diskussionsleiter

Der geschäftsführende Rat.

Der aus drei Mitgliedern des Fachbereiches bestehende geschäftsführende Rat gibt sich einen Vorsitzenden. Dieser vertritt den Fachbereich im Abteilungsrat. Der geschäftsführende Rat führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch und führt ihre laufenden Geschäfte.

Der Ausschuss für Forschung und Studium.

Der Ausschuss für Forschung und Studium bestätigt den Zusammenschluss von Mitgliedern des Fachbereichs zu Forschungs- und Studiengruppen. Er berät die Vollversammlung in Fragen der Forschung und des Studiums, ~~er~~ arbeitet einen Forschungsplan und einen Studienplan für den Fachbereich aus, und stellt diesen der Vollversammlung zur Diskussion. Der Studienplan muss gewährleisten, dass alle für Leistungsnachweise notwendigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Er vertritt die Vollversammlung in den die Forschungs- und Studiengruppen betreffenden Angelegenheiten und leitet die Anträge der Forschungsgruppen auf finanzielle Unterstützung an den Haushaltsausschuss weiter.

Der Haushaltsausschuss.

Der Haushaltsausschuss stellt aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen einen vorläufigen Finanzierungsplan zusammen, den er

der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Weiterhin führt er die Verteilung der von der Vollversammlung genehmigten Mittel an die Forschungsgruppen durch und prüft aufgrund der ihm vorzulegenden Nachweise die sachgerechte Verwendung der Mittel.

Die Beschlüsse beider Ausschüsse gelten grundsätzlich nur bis zu ihrer Bestätigung durch die Vollversammlung.

Die Kommission für personelle Angelegenheiten

Die Kommission wird von der Vollversammlung nach qualitativen Gesichtspunkten gewählt. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung zusammen. Die Kommission erarbeitet Vorschläge zur Neuregelung der personellen Angelegenheiten und legt ihre Ergebnisse der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Wohlfahrtsausschuss.

Für die reibungslose Durchführung dieses Organisationsmodells konstituiert sich der Wohlfahrtsausschuss. Dieser sorgt für die Beseitigung von Widersprüchen und Widersprechenden im Fachbereich durch die Einführung von Todesstrafe und Sippenhaft für Professoren.

B. Es lässt sich folgende Alternative denken:

Die primären Entscheidungsbefugnisse liegen nicht bei der Vollversammlung, sondern beim ausführenden Rat, der hier Institutsrat heissen könnte. In diesem Falle hätte der Institutsrat Organcharakter und wäre paritätisch mit wenigstens neun Mitgliedern des Fachbereiches zu besetzen.

Der Institutsrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Ihm soll als Beisitzer ein Vertreter der Verwaltung zugeordnet werden. Der Beisitzer soll ausserdem dem Fachbereich als ständiger Verwaltungsfachmann zur Verfügung stehen und arbeitet in den von der

Vollversammlung eingesetzten Ausschüssen mit.

In diesem Modell würde die Vollversammlung die Rolle eines Kontrollorgans übernehmen.

Die Ausschüsse nehmen die oben erwähnten Funktionen wahr. Sie sind dem Institutsrat verantwortlich und unterliegen der Kontrolle der Vollversammlung.

Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

III. ABTEILUNG

Unter Berücksichtigung der bestehenden Studiengänge wird die Institution der Abteilung vorläufig beibehalten. Die Abteilung ist der Zusammenschluß mehrerer zusammengehöriger Fachbereiche.

In bestimmten Studienbereichen können Abteilung und Fachbereich organisatorisch zusammenfallen. In diesen Fällen übernimmt der Fachbereich die Funktionen der Abteilung.

A. Das Organ der Abteilung ist die Vollversammlung aller ihrer Mitglieder. Zur Durchführung der laufenden Aufgaben wählt sich die Vollversammlung der Abteilung einen Abteilungsrat.

Die Vollversammlung der Abteilung.

Die Hauptaufgabe der Vollversammlung der Abteilung ist die Koordination, Integration der Forschungen, des Studiums in den ihr zugehörigen Fachbereichen. Bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen Fachbereichen nimmt sie die Funktion eines Schiedsgerichts wahr. Beschlüsse der Fachbereiche, die auf Abteilungsebene zu Konflikten führen, können von der Vollversammlung zur nochmaligen Überprüfung in die jeweiligen Fachbereiche zurückgewiesen werden.

Nach Maßgabe der von ihr verabschiedeten Promotions- und Habilitationsordnung verleiht die Abteilung akademische Grade. Sie koordiniert die Studienpläne und Prüfungsordnungen^{en} der Fachbereiche und erstellt Studienpläne, die über das Studium eines einzelnen Faches hinaus Anwendung finden. Die Abteilung vertritt die Interessen ihrer Fachbereiche im Senat der Universität. Die Vollversammlung der Abteilung garantiert die technischen und wissenschaftlichen Vorbedingungen der Forschung und des Studiums, sofern diese die organisatorische Ebene der Fachbereiche überschreiten. (Bibliotheken, Werkstätten etc.) Zur Durchführung dieser Aufgabe wählt sich die Vollversammlung den Abteilungsrat.

Der Abteilungsrat.

Der Abteilungsrat besteht zur Hälfte aus von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern der Abteilung und zur Hälfte aus den Vorsitzenden der geschäftsführenden Räte der Fachbereiche. Er wählt sich einen Vorsitzenden, der Professor sein soll. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Abteilungsrat führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Er ist stellvertretend für die Vollversammlung, Dienstherr aller in der Abteilung Beschäftigten.

B. Es besteht die Möglichkeit folgender Alternative:

Anstelle der Vollversammlung der Abteilung nimmt der Abteilungsrat deren Aufgaben wahr. Er setzt sich zusammen aus in den Fachbereichen gewählten Vertretern. Jeder Fachbereich bestellt zwei Vertreter, von denen einer ein Professor sein soll. In diesem Modell ist eine Vollversammlung der Abteilung nicht

vorgesehen. Die Kontrolle wird ausgeübt durch die Vollversammlungen der Fachbereiche und durch die Institutsräte.

Alle Sitzungen der Organe und Gremien im Fachbereich und in der Abteilung sind öffentlich und erfolgen nach Maßgabe der von den Vollversammlungen beschlossenen Geschäftsordnungen.

Der Senat

Allgemeines: Im Bereich der Selbstverwaltung der Gesamtuniversität werden dem Senat die entscheidenden Kompetenzen zugeordnet. Grundsätzlich handelt es sich dabei nur um Fragen, die die Universität im allgemeinen oder mehr als eine Abteilung betreffen.

- Aufgaben:
1. Der Senat koordiniert die Beschlüsse der anderen Selbstverwaltungsorgane (Fachbereiche, Abteilungen der Universität. Er ist deshalb berechtigt, Grundsätze allgemeiner Art zu den in Abschnitt genannten Aufgaben der Abteilungen zu erlassen.
 2. Der Senat ist beschlussfassendes Organ für alle Fragen, die über den Kompetenzbereich der Abteilungen hinausgehen.
 3. Der Senat ist Kontroll- und Legislativ-Organ, dessen Beschlüsse für das Direktorium bindend sind.
 4. Hält das Direktorium einen Beschluss des Senats für nicht vertretbar, kann es die Vollversammlungen anrufen. Diese Anrufung hat aufmaschiebende Wirkung. *Ers. können. können senatsbeschlüsse aufheben.*
 5. Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen bilden.

Zusammensetzung: *6. evtl. appellationsorgan f. mündlichkeit in einem Fachbereich: kann beschlussbeschlüsse an d. universität zurückziehen*

Jed. aus jeder Abteilung ein Vertreter und ein Nichtwissenschaftler

1. Da der Senat in erster Linie Koordinierungsaufgaben hat, sind in ihm alle Abteilungen vertreten, und zwar durch je einen Vertreter der beiden wichtigsten Personengruppen. Wissenschaftsbetrieb und Universitätsverwaltung lassen sich nicht voneinander trennen. Alle Senats-Beschlüsse betreffen auch die Interessen des nicht-wissenschaftlichen Personals. Der Personalrat entsendet deshalb zwei stimmberechtigte Vertreter in den Senat.
2. Der Senat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende beruft den Senat mindestens zwei mal pro Semester ein.
3. Das Direktorium nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.